

Vergaberecht Informationen

VergabeR-Info 01/2024

Leipzig, Februar 2024

Rechtsprechung

Frage der Vorhersehbarkeit bei Auftragsänderungen	Seite 1
Aufgliederung der Nachunternehmerpreise auf Verlangen	Seite 2
Vergaberechtswidrigkeit der Medianmethode	Seite 2
Seminarangebote	
Sicherung des Honorars in der Krise des Bauherrn	Seite 3
Rechtssichere Gestaltung von städtebaulichen Verträgen	Seite 3

Rechtsprechung

Vergabeverfahrensrecht:

Frage der Vorhersehbarkeit bei Auftragsänderungen EuGH, Urteil vom 07.12.2023, Rs.: C-441/22

Zwei bulgarische Vergabestellen schrieben unabhängig voneinander Bauleistungen aus. Die Vergabeunterlagen sahen für die Leistungen bestimmte Ausführungsfristen vor. Wegen schlechter Wetterbedingungen und eines temporären Baustopps kam es bei beiden Aufträgen zur Überschreitung der vereinbarten Ausführungsfristen. Im Zuge dessen nahm die zuständige Förderstelle eine Berichtigung der förderfähigen Kosten vor. Das bulgarische Oberverwaltungsgericht legte dem EuGH daraufhin die Frage vor, ob Art. 72 Abs. 1 lit. c) Ziff. I. der Richtlinie 2014/24, wonach Auftragsänderungen zulässig sind, sofern sie auf Umstände zurückzuführen sind, die die Vergabestellen bei Einhaltung der Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnten, auch auf schlechte Wetterbedingungen und Bauverbote anwendbar ist.

Der EuGH führte unter Berufung auf Nr. 109 der Erwägungsgründe zur Richtlinie aus, dass unvorhersehbare Umstände nur externe Umstände sein können, die nach vernünftigem Ermessen und sorgfältiger Vorbereitung von der Vergabestelle nicht vorausgesehen werden können. Hierbei sind die zur Verfügung stehenden Mittel, Art und Merkmale des konkreten Vorhabens, die bewährte Praxis im spezifischen Bereich sowie die Notwendigkeit, der Gewährleistung eines angemessenen Verhältnisses zwischen genutzten Ressourcen und absehbaren Nutzen zu berücksichtigen. Grundsätzlich können also gewöhnliche Wetterbedingungen und bekannte behördliche Bauverbote keine Auftragsänderung rechtfertigen, es sei denn, sie wurden z.B. über Überprüfungsklauseln in den Auftragsunterlagen aufgenommen.

Preisprüfung:

**Aufgliederung der Nachunternehmerpreise auf Verlangen
VK Bund, Beschluss vom 19.10.2023, Az.: VK 2-78/23**

Eine Vergabestelle (VS) forderte den Bieter (B) mit dem preisgünstigsten Angebot auf, eine Aufgliederung der Einheitspreise vorzulegen. B sollte dazu das Formblatt 223 ausfüllen und einreichen. In dem Formblatt wird darauf hingewiesen, dass alle einzelnen Preise der Teilleistungen anzugeben sind, unabhängig davon, ob die Leistungen durch den Bieter selbst oder einen Nachunternehmer erbracht werden. B füllte das Formblatt nur unzureichend aus. VS schloss B daraufhin vom Verfahren aus. VS verwies darauf, dass keine Preisprüfung vorgenommen werden kann, da B keine Angaben zu den Kosten für Nachunternehmerleistungen gemacht hatte. B reichte anschließend einen Nachprüfungsantrag ein.

Der Antrag blieb erfolglos. Der Ausschluss wegen der fehlenden Angaben zu den Nachunternehmerleistungen war rechtmäßig. Es kann zwar für die Bieter teilweise sehr aufwendig sein, die einzelnen Preisaufschlüsselungen der Nachunternehmer zu erhalten. Jedoch ist die Aufforderung im Formblatt 223 deswegen nicht unverhältnismäßig. Die Zuarbeit der jeweiligen Nachunternehmer fällt in die Sphäre des Bieters und nicht in die der Vergabestelle. Des Weiteren haben auch die Nachunternehmer ein wirtschaftliches Interesse an der Auftragserteilung, sodass diese regelmäßig nicht an der Zuarbeit scheitern dürfte. Im Übrigen ist die unvollständige Eintragung dem gänzlichen Fehlen der Unterlagen gleichzusetzen.

Angebotswertung:

**Medianmethode ist vergaberechtswidrig
VK Bund, Beschluss vom 06.11.2023, Az.: VK 1-77/23**

Eine Vergabestelle (VS) schrieb Gebäude- und Glasreinigungsdienstleistungen aus. Neben dem Angebotspreis war Zuschlagskriterium der produktive Arbeitseinsatz in Stunden. Die Vergabeunterlagen sahen vor, dass aus allen in die Wertung mit einbezogenen Angeboten der Durchschnittswert (sog. Medianwert) gebildet wird. Anhand dieses Wertes werden die prozentualen Abweichungen bewertet und die Punkte stufenweise vergeben. Ein Bieter (B) rügte, dass die sog. Medianmethode zu quantitativ und kein geeignetes Kriterium für die Bewertung des Preis-Leistungs-Verhältnisses sei. B stellte einen Nachprüfungsantrag. Wegen vorzeitiger Erledigung hatte die Vergabekammer nur über einen Feststellungsantrag des B zu entscheiden.

Das Gericht erklärte die Medianmethode für vergaberechtswidrig. Zum einen verstößt sie gegen § 127 Abs. 1 S. 1 und 3 GWB und § 58 Abs. 1 VgV. Die Ermittlung des Preis-Leistungs-Verhältnisses ist am Grad der Erfüllung der durch die Vergabestelle festgelegten quantitativen Zuschlagskriterien vorzunehmen. Bei der Medianmethode hängt der Erfolg eines Angebots jedoch nicht von objektiven Kriterien ab, sondern vom Angebotsverhalten der Mitbietenden, die ihre Angebote ebenfalls in Unkenntnis der objektiven Kriterien abgeben. Darüber hinaus verstößt die Medianmethode gegen § 127 Abs. 4 S. 1 GWB. Ein wirksamer Wettbewerb kann nicht gewährleistet werden, sodass die Gefahr einer willkürlichen Zuschlagserteilung besteht.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu allen Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de

Online-Schulung

Sicherung des Honoraranspruchs in der Krise des Bauherrn

Mittwoch, den 06.11.2024, 09:00 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Christoph Naumann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Architekten und Ingenieure stehen den anspruchssichernden Instrumenten, wie der Sicherungshypothek (§ 650e BGB) oder der Bürgschaft (§ 650f BGB) noch immer eher skeptisch gegenüber, will man es sich mit dem Bauherrn oder langjährigen Vertragspartner nicht verscherzen. Was in Zeiten niedriger Bauzinsen und großer Nachfrage durchaus seine Berechtigung hatte, da sich am Horizont schon das Folgeprojekt abzeichnete, verliert bei schwächelnder Baukonjunktur und stockender Projektabwicklung an Bedeutung. Planer und Bauüberwacher müssen ihre Sicherungsrechte heute mehr denn je kennen und darauf vorbereitet sein, bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ihr gutes Geld zu schützen. Das gilt nicht nur für das Honorar für erbrachte

Leistungen, sondern auch für die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen, mag diese in der Praxis auch nur ein Faustpfand für eine gelungene Einigung sein. Die Online-Schulung zeigt anhand praktischer Beispiele auf, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Strategie die Anspruchssicherung effektiv durchgesetzt werden kann. Zudem werden Details, wie z. B. die notwendige Informationsbeschaffung (Grundbuchamt, Handelsregister usw.) oder konkrete Formulierungsvorschläge, vorgestellt.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Architekten und Ingenieure, aber auch an private und öffentliche Bauherren, Bauträger und Bauunternehmen.

Online-Schulung

Rechtssichere Gestaltung von städtebaulichen Verträgen

Mittwoch, den 27.11.2024, 09:00 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Michael Franke, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf. Schwerpunkte des Seminars sind u.a.:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung.

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.